



REGLEMENT ÜBER DIE
FEUERWEHRPFLICHTERSATZABGABE

Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Arisdorf beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) folgendes Reglement:

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

² Für die übrigen Aspekte des Feuerwehrwesens gelten das Gesetz vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr, die zugehörigen Ausführungsbestimmungen, die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten vom Feuerwehrzweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal.

§ 2 Feuerwehrpflichtersatzabgabe

¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, hat eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

² Massgebend ist der steuerrechtliche Wohnsitz am Ende des Steuerjahres.

³ Die Ersatzabgabe beträgt CHF 50.00 Grundtaxe, zuzüglich 0.4 % vom steuerbaren Einkommen.

⁴ Unterliegt nur ein Ehegatte der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, sind befreit von der Ersatzabgabe.

⁵ Eingetragene gleichgeschlechtliche Paare sind den in ungetrennter Ehe lebenden Paaren gleichgestellt.

⁶ Die Ersatzabgabe fällt in die Gemeindekasse.

§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Entrichtung der Ersatzabgabe befreit sind:

- a) Personen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung, die keinen persönlichen Dienst leisten und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen können.
- b) Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von der BGV anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten.
- c) Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise befreien.

§ 4 Verfügung und Anfechtung

¹ Der Gemeinderat verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 5 Genehmigung und Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2019

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung
Der Präsident Der Verwalter

M. Miescher

R. Bertschin

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 4. Februar 2020